

## **Landratsamt Passau**

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

### **Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV**

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des §3 Abs.1 S.1, Abs.2 der Einreisequarantäneverordnung (EQV) i.V.m. §§32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art.3 Abs.1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art.35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

### **Allgemeinverfügung**

1. Beauftragte Stellen im Sinne von §3 Abs.1 S.1 und Abs.2 EQV in der jeweils gültigen Fassung sind im Landkreis Passau die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Passau aus einem Risikogebiet nach §1 Abs.4 EQV einreisenden Personen, um sich hier aus beruflichen, geschäftlichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul- oder Hochschulbesuch aufzuhalten.
2. Die durch Ziffer 1 beauftragten Stellen haben die Vorlage von Testergebnissen in Erfüllung des §3 Abs.1 S.1 EQV mit Name des Vorlegenden, Testergebnis, Testlabor, Testdatum und Vorlagedatum zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Gesundheitsamt am Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.
3. Die durch Ziffer 1 beauftragten Stellen haben ihnen in Erfüllung des §3 Abs.2 EQV mitgeteilte Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 mit Name des Mitteilenden, Datum des Symptombeginns und Datum der Mitteilung zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Gesundheitsamt am Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau  
Passau, den 28.10.2020

Raimund Kneidinger  
Landrat

## Begründung

### I.

Gemäß §3 Abs.1 S.1 EQV vom 15. Juni 2020, BayMBl. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G, die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 601) geändert worden ist, müssen Personen, die aus einem Risikogebiet (§ 1 Abs. 4 EQV) regelmäßig mindestens einmal wöchentlich nach Bayern einreisen, um sich dort aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul- oder Hochschulbesuch aufzuhalten, der für den Berufs-, Geschäfts-, Ausbildungs-, Schul- oder Hochschulstandort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich binnen 7 Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Der Verordnungsgeber hat in §3 Abs.1 S.1 EQV den Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, andere Stellen zu ermächtigen, sich diese Testergebnisse vorlegen zu lassen. Selbes gilt nach §3 Abs.2 EQV für die Information über das Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.

In der gegenwärtigen Corona-Pandemie hat sich das Infektionsgeschehen in den Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland zuletzt erheblich verschärft. Die Grenzregionen zu Bayern in Österreich und Tschechien werden vom RKI aktuell als Risikogebiet im Sinne des §1 Abs.4 EQV eingestuft.

In den Landkreis Passau pendeln ausweislich der Statistik über die Pendlerströme 2020 der IHK Niederbayern etwa 1.700 Personen aus der Tschechei und etwa 800 Personen aus Österreich ein. Hinzu kommen insbesondere österreichische Schüler, die im Landkreis Passau eine Schule besuchen.

### II.

#### 1.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist §3 Abs.1 S.1 und Abs.2 EQV i.V.m. §28 Abs.1 S.1 IfSG.

Die Kreisverwaltungsbehörden können nach den Regelungen in §3 Abs.1 S.1 und Abs.2 EQV andere Stellen mit der Kenntnisnahme der danach von Grenzpendlern vorzulegenden Testergebnisse bzw. der Entgegennahme von Meldungen über Symptome einer Erkrankung an COVID-19 beauftragen. Soweit sich eine Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung nicht schon aus diesen Regelungen der EQV ergibt, besteht eine solche jedenfalls in §28 Abs.1 S.1 IfSG. Die Vorlageverpflichtung für negative Testergebnisse durch sog. Grenzpendler soll verhindern, dass sich die Corona-Pandemie weiter ausbreitet. Die Entscheidung über die Bestimmung der insoweit beauftragten Stellen ist eine zur Umsetzung der hierfür konkret notwendigen Schutzmaßnahmen und keine allgemeine Maßnahme zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach §16 IfSG mehr.

#### 2.

Das Landratsamt Passau besitzt keine Kenntnis über die Identität der Einpendler in den Landkreis Passau aus den angrenzenden Ländern und ist deshalb auch nicht in der Lage, ihm in Erfüllung des §3 EQV vorgelegte Testergebnisse auf Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Es wäre dem Landratsamt Passau lediglich möglich bei entsprechenden Anzeigen zu überprüfen, ob ein Pendler in einem bestimmten Zeitraum eine Negativbescheinigung vorgelegt hat oder nicht. Ein erhöhter Infektionsschutz ergibt sich daraus nicht, weil die Kreisverwaltungsbehörde damit nicht schon dann einschreiten kann, wenn der Mitarbeiter, Schüler oder Student ohne Erfüllung der Vorlageverpflichtung im Betrieb, in der Schule oder der Hochschule erscheint. Bei positiven Testergebnissen mit Kontaktpersonen im eigenen Zuständigkeitsbereich wird das jeweilige Gesundheitsamt ohnehin im Rahmen des Contract-Tracings informiert.

Zur Erreichung des mit §3 EQV verfolgten Zieles, Infektionen in Bayern durch Grenzpendler zu verhindern, ist es notwendig, dass möglichst ohne zeitlichen Verzug bei der Nichteinhaltung der Vorgaben des §3 EQV reagiert werden kann. Die Vorlageverpflichtung der negativen Testergebnisse ist nur dann effektiv, wenn diese unmittelbar beim Arbeitsantritt oder Schulbesuch wirken kann. Die Pendler, Schüler und Studenten sind den Arbeitgebern, den Ausbildungsbetrieben, den Schulen und Hochschulen namentlich bekannt und sie haben unmittelbar Kenntnis darüber, ob und wann diese anwesend sind. Sind die negativen Testergebnisse deshalb direkt den Arbeitgebern, Schulen und Hochschulen vorzulegen, können diese bei Verstößen gegen diese Vorlageverpflichtung unmittelbar reagieren und ggfls. auch Personen abweisen und so Ansteckungen verhindern. Dieses gilt erst recht bei der Meldung von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung durch Arbeitnehmer, Schüler und Studenten. Auch ist es das ureigenste Interesse der Unternehmen, Schulen und Hochschulen, ihren Betrieb vor den Einschränkungen durch Erkrankungen und Quarantäne zu schützen. Ihre Belastung durch die Beauftragung ist gegenüber dem dadurch gewonnenen erhöhten Infektionsschutz als gering anzusehen und muss dahinter zurücktreten. Auch ist bei etwa 2.400 Einpendlern in einem Landkreis mit über 192.000 Einwohnern und einer entsprechenden Zahl an Betrieben keine Überforderung einzelner Betriebe, Schulen oder Hochschulen durch den entstehenden Verwaltungsaufwand zu erwarten. Andere gleich geeignete Beauftragte sind nicht ersichtlich.

Zur Zielerreichung ist es notwendig und auch ausreichend, dass die Betriebe die Vorlage von Testergebnissen im Sinne des §3 Abs.1 S.1 EQV dokumentieren und mit dem Namen des Vorlegenden, Testergebnis, Testlabor, Testdatum und Vorlagedatum erfassen. Hierfür können die Beauftragten die Testergebnisse im Original, in Kopie oder als Scan entgegennehmen. Auch das Führen von Listen, in denen die in der Ziffer 2 bestimmten Informationen festgehalten werden ist ausreichend. Bei dieser Lösung bliebe der Pendler im Besitz des schriftlichen Testergebnisses und kann dieses, anderer Stelle oder bei eventuellen Kontrollen ebenfalls vorzeigen. In jedem Fall notwendig ist die Dokumentation des Vorlagedatums, da ansonsten die Erfüllung der Pflicht aus §3 Abs.1 S.1 EQV nicht nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation der an die Beauftragten gemeldeten Erkrankungssymptome nach §3 Abs.2 EQV ist aus den beschriebenen Gründen notwendig aber auch ausreichend um den Zweck dieser Meldepflicht zu erreichen.

Die Vorlageverpflichtung der Dokumentation durch die Beauftragten beim Gesundheitsamt am Landratsamt Passau ist zu einer effektiven Nachkontrolle der Einhaltung der Verpflichtung und zur Klärung von Infektionsketten bei eventuellen Ausbruchsgeschehen in Betrieben, Schulen und Hochschulen notwendig aber auch ausreichend. Auf eine unaufgeforderte Vorlage der Dokumentation konnte deshalb verzichtet werden.

3.  
Diese Allgemeinverfügung ist nach §§28 Abs.3, 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.

4.  
Die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach der der EQV.

5.  
Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Landratsamt Passau  
Passau, den 28.10.2020

Raimund Kneidinger  
Landrat

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.